

Merkblatt zum Förderschwerpunkt 1 Machbarkeitsuntersuchungen „EffizienzChecks“

Anlage zur Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz“ vom 06. Dezember 2023

Zu beachtende Grundlage ist die Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz (UfR)“ (Amtl. Anz. Nr. 98 vom 19. Dezember 2023, S.1945), in der jeweils geltenden Fassung.

Dieses Merkblatt konkretisiert die Förderbedingungen für Projekte, die im Förderschwerpunkt 1 (Machbarkeitsuntersuchungen „EffizienzChecks“) nach Nummer 1.3 der Förderrichtlinie gefördert werden und fasst die hierfür wesentlichen Rahmenbedingungen der Richtlinie zusammen.

Die Förderrichtlinie und dieses Merkblatt sind in der jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.hamburg.de/ressourcenschutz sowie unter www.ifbhh.de/ufr abrufbar.

1. Förderziel, Förderzweck

1.1 Unternehmen benötigen häufig Voruntersuchungen, Vorplanungen oder auch Studien, um aus Ideen, die dem Umweltschutz dienen, konkrete Investitionsprojekte zu entwickeln. Der Förderschwerpunkt Machbarkeitsuntersuchungen „EffizienzChecks“ verfolgt das Ziel, Unternehmen bei der Bewertung von Maßnahmen zu unterstützen.

1.2 Gefördert werden

- technische und wirtschaftliche Bewertungen von Maßnahmen für Investitionsentscheidungen inklusive der dafür erforderlichen technischen Grundlagenermittlungen und Vorplanungen,
- messtechnisch unterstützte Analysen des Betriebsverhaltens von Anlagen und Prozessen.

1.3 Nicht gefördert werden zum Beispiel:

- Energieaudits,
- Technische und wirtschaftliche Bewertungen zur Einführung von Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystemen.

2. Fördervoraussetzungen

Der Gegenstand des EffizienzChecks muss sich auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden und inhaltlich den Förderschwerpunkten 2-7 zugeordnet werden können.

3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses.

3.2 Die Förderung soll mindestens 1 000,- Euro betragen. Der Höchstbetrag soll in der Regel 100 000,- Euro nicht überschreiten.

3.3 EffizienzChecks können bis zu einer Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert werden.

3.4 Die förderfähigen Kosten, sind die Kosten zur Erstellung eines EffizienzChecks.

Hamburg, den 01. Januar 2024

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und
Agrarwirtschaft**